

Wasserversorgungsgenossenschaft
Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)

Statuten 2013



Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz
Artikel 2 Zweck

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb
Artikel 4 Ende und Rechtsnachfolge
Artikel 5 Wirkungen

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Artikel 6 Befugnisse
Artikel 7 Einberufung
Artikel 8 Formvorschriften
Artikel 9 Stimmrecht, Vertretung
Artikel 10 Beschlussfassung / Protokoll

2. Die Verwaltung

Artikel 11 Zusammensetzung
Artikel 12 Wählbarkeit
Artikel 13 Befugnisse
Artikel 14 Zeichnung
Artikel 15 Geschäftsführung a) im Allgemeinen
Artikel 16 b) Präsident
Artikel 17 c) Sekretariat
Artikel 18 d) Kassier
Artikel 19 Entschädigungen, Auslagen

3. Die Revisionsstelle

Artikel 20 Wahl, Tätigkeit

4. Der Brunnenmeister

Artikel 21 Wahl und Pflichten

IV. FINANZIELLES

Artikel 22 Finanzierung
Artikel 23 Bemessung der Gebühren
Artikel 24 Spezialfinanzierung und Abschreibungen
Artikel 25 Jahresrechnung

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 26 Durchführung
Artikel 27 Verwaltung des Vermögens

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Bekanntmachungen
Artikel 29 Reglement
Artikel 30 Streitigkeiten
Artikel 31 Ergänzendes Recht
Artikel 32 Inkrafttreten

Statuten

der Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS) in der Gemeinde Lauterbrunnen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS) in der Gemeinde Lauterbrunnen besteht eine Genossenschaft gemäss den Bestimmungen von Art. 828 ff. OR.

² Der Sitz der Genossenschaft ist in Lauterbrunnen.

Artikel 2

Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Versorgung ihrer Mitglieder, der Bevölkerung, der Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernde, der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für die Bezirke Lauterbrunnen und Stechelberg. Sie schliesst zu diesem Zweck mit der Gemeinde eine Vereinbarung ab.

³ Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, evtl. Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

⁴ Sie kann Trinkwasser von anderen Trinkwasserversorgungen beziehen, an diese abgeben oder sich mit solchen zusammenschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Erwerb

¹ Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gemeinsame Eigentümer (z. B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen. Soweit die Bezeichnung «Genossenschafter» in diesen Statuten verwendet wird, gilt dies auch für die weibliche Form.

² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie kann jederzeit erfolgen.

Artikel 4

Ende und-
Rechtsnachfolge

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Baute oder Anlage, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

² Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

³ Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied, sofern diese die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.

Artikel 5

Wirkungen

¹ Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Artikel 6

Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

² Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Verwaltungsmitglieder, Wahl des Brunnenmeisters sowie die Wahl der allfälligen gesetzlichen Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle.
- c) Beschlüsse über Ausgaben, die Fr. 100'000.— m Einzelfall übersteigen.
- d) Erlass des Wasserversorgungsreglements und der Tarifbestimmungen, insbesondere den «Tarif über die einmaligen Abgaben».
- e) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- f) Entlastung der Organe
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

Artikel 7

Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens im Juni statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft dies verlangt.

³ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Artikel 8

Formvorschriften

¹ Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen, unter Angabe der Traktanden. Bei Abänderung der Statuten ist der Wortlaut der beabsichtigten Änderung mit der Einladung bekannt zu geben.

² Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Artikel 9

Stimmrecht,
Vertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein zusätzliches Genossenschaftsmitglied vertreten.

³ Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum, ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.

⁴ Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Artikel 10

Beschlussfassung/
Protokoll

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet:

- bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid
- bei Wahlen das Los.

³ Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen.

2. Die Verwaltung

Artikel 11

Zusammensetzung

¹ Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und 3 bis 5 Beisitzern, wobei die Sekretariats- und die Kassier-Funktionen zusammengelegt werden können. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, die übrige Verwaltung konstituiert sich selbst.

² Jeder Bezirk (Lauterbrunnen und Stechelberg) hat Anrecht auf mindestens 3 Sitze in der Verwaltung.

³ Die Verwaltungsmitglieder müssen Genossenschafter sein (mit Ausnahme des Kassiers, des Sekretärs und des Brunnenmeisters).

⁴ Die Einwohnergemeinde hat das Recht, eine Vertretung mit Stimmrecht in die Verwaltung abzuordnen, gem. Übertragungsreglement.

Artikel 12

Wählbarkeit

¹ Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesetz gelten sinngemäss.

Artikel 13

Befugnisse

¹ Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften, vorbehalten bleibt Art. 902 OR.

² Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie überwacht insbesondere:

- a) die Ausführung von Bauarbeiten,
- b) bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung,
- d) ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich,
- e) ist für eine langfristige Finanzplanung zuständig,
- f) legt den Tarif über die «jährlichen Abgaben und ungemessenen Wasserbezüge» sowie den Termin für die Zählerablesung fest.

Artikel 14

Zeichnung ¹ Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Artikel 15

Geschäftsführung
a) im Allgemeinen ¹ Die Verwaltung versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 16

b) Präsident ¹ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

Artikel 17

c) Sekretariat ¹ Das Sekretariat besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft und führt das Protokoll.

Artikel 18

d) Kassier ¹ Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte.

Artikel 19

Entschädigung,
Auslagen Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen.

3. Die Revisionsstelle

Artikel 20

Wahl, Tätigkeit ¹ Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle. Sofern die Genossenschaft der ordentlichen Revision nicht unterliegt, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

² Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Eine (ausserordentliche) Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen.

³ Eine ordentliche Revision können gemäss Art. 906 Abs. 2 OR verlangen:

- 10 Prozent der Genossenschafter

Für die Wahl, Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

⁴ Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung darauf nicht durch einstimmigen Beschluss verzichtet.

⁵ Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung

anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen.

⁶ Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

⁷ Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre (Art. 730 a Abs. 1 OR). Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

4. Der Brunnenmeister

Artikel 21

Wahl
und Pflichten

¹ Die Generalversammlung wählt einen fachkundigen Brunnenmeister. Die Brunnenmeister-Stellvertreter werden von der Verwaltung eingestellt.

² Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung und über die Arbeit seiner Stellvertreter.

³ Die Verwaltung erlässt ein Pflichtenheft.

⁴ Die Brunnenmeister sind nicht Mitglied der Verwaltung, sie sind jedoch zu den Verwaltungssitzungen einzuladen und haben beratende Funktion.

IV. FINANZIELLES

Artikel 22

Finanzierung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die Anschlussgebühren
- b) die jährlichen Benützungsgebühren
- c) die Löschgebühren
- d) die Beiträge des Kantons und des Bundes
- e) sonstige Zahlungen Dritter, z. B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug

² Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

³ Die Erstellungskosten der Hauszuleitungen, der Hausinstallationen haben die Mitglieder zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn eine bisherige Hauptleitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Artikel 23

Bemessung
der Gebühren

¹ Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein (Art. 10 WVG).

² Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschbeiträge werden auf Liegenschaften erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.

³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Artikel 24

Spezialfinanzierung
und Abschrei-
Abschreibungen

¹ Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden (Art. 12 WVG).

Artikel 25

Jahresrechnung ¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 26

Durchführung Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Artikel 27

Verwaltung des Vermögens ¹ Das im Falle einer Auflösung der Genossenschaft nach Tilgung sämtlicher Schulden noch verbleibende Vermögen ist an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlicher Zwecke steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz oder an die Gemeinde zu übertragen.

² Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, oder von der Gemeinde übernommen, so ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen im Anzeiger von Interlaken oder schriftlich.

Artikel 29

Reglement ¹ Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und Tarifbestimmungen, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:

- a) den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht
- b) den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen
- c) die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen
- d) die Art, die Bemessung und den Bezug der Gebühren und Beiträge

² Das Reglement und der Tarif bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern.

Artikel 30

Streitigkeiten ¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem schweizerischen Zivilprozessrecht.

² Streitigkeiten über die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten der Genossenschaft werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt. Verfügungen der Genossenschaft können mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

Artikel 31

Ergänzendes Recht Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden

Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Artikel 32

Inkrafttreten

Diese Statuten werden dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern vorgelegt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle früheren Statutenfassungen aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Generalversammlung vom 30. April 2013.

Depositionszeugnis

Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat diese Statuten vom 30. März bis am 29. April 2013 öffentlich aufgelegt.

Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)

Der Präsident
sig. R. Schai

Die Sekretärin
sig. M. Steiner

Genehmigt durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern am 17. Juni 2013.